

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 3

47. Jahrgang

7. Januar 2004

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2004/C 3/01	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. Januar 2004: 2,02 % — Euro-Wechselkurs	1
2004/C 3/02	Bekanntmachung über die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens betreffend Handels- hemmnisse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates — Von Brasilien beibehaltene Handelspraktiken in Bezug auf die Einfuhren runderneuerter Reifen	2
2004/C 3/03	Bekanntmachung über die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidum- pingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Siliciumcarbid mit Ursprung in der Ukraine	4

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾ am 1. Januar 2004:**2,02 %****Euro-Wechselkurs ⁽²⁾****6. Januar 2004**

(2004/C 3/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2756	LVL	Lettischer Lat	0,6754
JPY	Japanischer Yen	135,46	MTL	Maltesische Lira	0,4314
DKK	Dänische Krone	7,4474	PLN	Polnischer Zloty	4,6923
GBP	Pfund Sterling	0,6998	ROL	Rumänischer Leu	41 429
SEK	Schwedische Krone	9,1278	SIT	Slowenischer Tolar	237
CHF	Schweizer Franken	1,5666	SKK	Slowakische Krone	40,88
ISK	Isländische Krone	88,90	TRL	Türkische Lira	1 754 294
NOK	Norwegische Krone	8,566	AUD	Australischer Dollar	1,6539
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	CAD	Kanadischer Dollar	1,6336
CYP	Zypern-Pfund	0,58617	HKD	Hongkong-Dollar	9,9026
CZK	Tschechische Krone	32,38	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8934
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,1657
HUF	Ungarischer Forint	260,23	KRW	Südkoreanischer Won	1 514,07
LTL	Litauischer Litas	3,4539	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,2152

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Bekanntmachung über die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens betreffend Handelshemmnisse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates — Von Brasilien beibehaltene Handelspraktiken in Bezug auf die Einfuhren runderneuerter Reifen

(2004/C 3/02)

Am 5. November 2003 erhielt die Kommission einen Antrag gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates ⁽¹⁾ (nachstehend „Verordnung“ genannt).

1. ANTRAG

Der Antrag wurde vom „Bureau International Permanent des Associations de Vendeurs et Rechapeurs de Pneumatiques“ (BIPAVER) gestellt. BIPAVER ist ein internationaler Handelsverband, der die Interessen von Herstellern runderneuerter Reifen in der EU vertritt. Ihm gehören die nationalen Verbände Dänemarks, Finnlands, Italiens, Portugals, Schwedens, Spaniens und des Vereinigten Königreichs an, deren Mitglieder in den Mitgliedstaaten tätige Hersteller runderneuerter Reifen sind. BIPAVER stellte den Antrag im Namen mehrerer Gemeinschaftshersteller runderneuerter Reifen, die runderneuerte Reifen nach Brasilien ausführen möchten.

BIPAVER ist ein im Namen von Gemeinschaftsunternehmen (Hersteller runderneuerter Reifen) handelnder Verband im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 2 Absatz 6 der Verordnung.

2. WARE

Bei der betroffenen Ware handelt es sich um runderneuerte Reifen, die den Codes 4012 11, 4012 12, 4012 13 und 4012 19 der Kombinierten Nomenklatur (KN) zugewiesen werden.

Die Untersuchung, die die Kommission einleitet, kann auch andere Waren betreffen, die dem Anschein nach in ähnlicher Weise betroffen sind wie runderneuerte Reifen. Dies sind insbesondere Waren, für die interessierte Parteien, die sich innerhalb der nachstehenden Frist (vgl. Nummer 8) selbst melden, Beweise dafür übermitteln, dass sie von den angeblichen Praktiken betroffen sind.

3. GEGENSTAND

Der Antrag betrifft ein angebliches durch Brasilien verursachtes Handelshemmnis, das nachteilige Auswirkungen auf die Ausfuhren der fraglichen Waren aus der Gemeinschaft auf den brasilianischen Markt hat.

Rechtsgrundlage der angefochtenen brasilianischen Praktik ist die Portaria Nr. 8 vom 25. September 2000 des brasilianischen Ministeriums für Entwicklung, Industrie und Internationalen Handel. Dem Antragsteller zufolge unterbindet diese Rechtsvorschrift die Einfuhr runderneuerter Reifen durch ein Verbot der Ausstellung von Einfuhrgenehmigungen für runderneuerte Reifen, die als Konsumgüter oder Rohstoff eingeführt werden sollen. Außerdem sieht der Präsidialerlass Nr. 3919 vom 14. Sep-

tember 2001 für die Einfuhr und auch für den Verkauf, den Transport, die Aufbewahrung, die Lagerung und die Lagerhaltung runderneuerter importierter Reifen eine Geldstrafe von 400 BRC (rund 120 EUR) pro Stück vor.

4. HANDELSHEMMNISSE: BEHAUPTUNG DES ANTRAGSTELLERS

Der Antragsteller behauptet, dass die vorgenannten, von Brasilien beibehaltenen Handelspraktiken zwischen eingeführten und inländischen gleichartigen Waren diskriminieren und dass sie gegen die Verpflichtung Brasiliens aus dem WTO-Übereinkommen, und zwar die Artikel III und XI des GATT 1994, verstoßen. Nach Auffassung des Antragstellers ist die brasilianische Behauptung, dass die Maßnahmen aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes gerechtfertigt sind, unbegründet.

Der Antragsteller macht geltend, dass die vorgenannte Geldstrafe nicht für im Inland runderneuerte Reifen gelten und dass die Herstellung runderneuerter Reifen in Brasilien nicht verboten ist. Die am 27. September 2001 in Kraft getretene Portaria Nr. 133 regelt die Herstellung und den Absatz runderneuerter Reifen in Brasilien mit Ausnahme runderneuerter Reifen, die vor dem 1. Januar 2004 im Inland hergestellt wurden. Dem Antragsteller zufolge entspricht die Portaria Nr. 133 weitgehend den UNECE-Vorschriften 108 und 109, zwei internationalen Standards für runderneuerte Reifen. Ein auf Antrag Uruguays eingesetztes Mercosur-Panel entschied, dass die brasilianischen Maßnahmen mit dem Mercosur-Recht vereinbar waren. Daraufhin hob Brasilien mit der Portaria Nr. 2 vom 8. März 2002 das Verbot der Einfuhr runderneuerter Reifen aus anderen Mercosur-Ländern auf. Gemäß dem Präsidialerlass Nr. 4592 vom 11. Februar 2003 sind aus anderen Mercosur-Ländern eingeführte runderneuerte Reifen von den vorgenannten Geldstrafen ausgenommen.

Dem Anschein nach könnten die brasilianischen Handelspraktiken den Artikeln I.1, III.4 und XI.1 des GATT 1994 zuwiderlaufen, ohne gemäß Artikel XX gerechtfertigt zu sein, und gegen Artikel 2 Absätze 1, 2 und 4 des TBT-Übereinkommens verstoßen. Somit dürften ausreichende Anscheinsbeweise für ein Handelshemmnis im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung vorliegen.

5. HANDELSSCHÄDIGENDE AUSWIRKUNGEN: BEHAUPTUNGEN DES ANTRAGSTELLERS

Der Antragsteller behauptet, die angefochtenen brasilianischen Handelspraktiken hätten zu einem erheblichen Rückgang der Ausfuhren aus der Gemeinschaft geführt. Der Antragsteller macht geltend, dass sich die Ausfuhren aus der Gemeinschaft bis zur Einführung des Verbots auf rund zwei Millionen Stück pro Jahr beliefen und voraussichtlich auf drei Millionen gestiegen wären. Auf die Gemeinschaftsausführer entfiel vor der Einführung des Verbots Schätzungen zufolge ein Anteil von 25 % am Kfz-Ersatzteilmarkt. Der Verlust dieses Marktanteils und der Verkäufe von zwei Millionen Stück infolge des Verbots sei eine wesentliche Ursache für den Rückgang der Gemeinschaftsproduktion insgesamt. Am stärksten betroffen sind Hersteller im Vereinigten Königreich, in Italien und in Spanien, auf die die größten Anteile an den Ausfuhren nach Brasilien entfielen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) vereinbarten Regeln (ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 17), Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 356/95 des Rates (ABl. L 41 vom 23.2.1995, S. 3).

Der Antragsteller macht insbesondere geltend, dass die brasilianischen Maßnahmen zu Unternehmensschließungen und Arbeitsplatzverlusten führten. Zur Veranschaulichung weist der Antragsteller auf drei Unternehmen hin, die finanziell zusammenbrachen, als ihre Ausfuhren nach Brasilien gestoppt wurden, wobei Hunderte von Arbeitsplätzen verloren gingen. Der Antragsteller behauptet ferner, dass die brasilianischen Praktiken Ursache sowohl der rückläufigen Entwicklung von Produktion, Gewinnspannen und Gewinnen als auch des drastischen Anstiegs der Stückkosten für diejenigen Hersteller war, die den Verlust ihrer Ausfuhren nach Brasilien überlebten.

Abschließend hebt der Antragsteller hervor, dass das Einfuhrverbot brasilianische Hersteller runderneuerter und neuer Reifen schützt und dass weitere Arbeitsplatzverluste im betreffenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft drohen.

Angesichts dieser Umstände wird der Schluss gezogen, dass Anscheinsbeweise für handelsschädigende Auswirkungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 der Verordnung vorliegen.

6. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

Die Gemeinschaft hat ein allgemeines Interesse daran, die Einhaltung internationaler Handelsregeln seitens ihrer Handelspartner zu wahren. Dies gilt angesichts des Handelsvolumens, das durch das WTO-Übereinkommen geregelt wird, und der Anzahl der Länder, die diesen Regeln unterliegen, insbesondere für die Verpflichtungen aus dem WTO-Übereinkommen. Dieses Interesse ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn es um eine so große Volkswirtschaft und wichtigen Handelspartner wie Brasilien geht. Außerdem zählen die WTO-Verpflichtungen, um die es im vorliegenden Fall geht, zu den wichtigsten Grundsätzen der WTO. Die Gemeinschaft würde ein falsches Signal setzen, wenn sie bezüglich der Art von Diskriminierung, die in diesem Fall angefochten wird, keine Ermittlungen anstellen würde.

Darüber hinaus wirken sich die angeblichen handelsschädigenden Auswirkungen erheblich auf diejenigen Gemeinschaftshersteller runderneuerter Reifen aus, die ihre Ware bisher nach Brasilien ausführten. Zu den wirtschaftlichen Folgen zählen unter anderem Produktionseinbußen und Arbeitsplatzverluste. Der brasilianische Ausfuhrmarkt war für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sehr wichtig und würde ohne das angebliche Handelshemmnis ein beträchtliches Wachstumspotenzial auf-

weisen. Daher erscheint es von grundlegender Bedeutung, die Gleichbehandlung runderneuerter Reifen aus der Gemeinschaft auf dem brasilianischen Markt zu schützen, indem gegen die angeblichen Handelshemmnisse vorgegangen wird.

Im Lichte des Vorstehenden wird der Schluss gezogen, dass es im Interesse der Gemeinschaft liegt, ein Untersuchungsverfahren gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung einzuleiten.

7. VERFAHREN

Nachdem für die Kommission, nach Konsultationen in dem gemäß der Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuss, ersichtlich wurde, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens zur Prüfung des rechtlichen und faktischen Sachverhalts zu rechtfertigen, und dass dies im Interesse der Gemeinschaft liegt, hat die Kommission eine Untersuchung gemäß Artikel 8 der Verordnung eingeleitet.

Interessierte Parteien können sich selbst melden und unter Vorlage von Beweisen schriftlich zu den einzelnen, vom Antragsteller vorgebrachten Aspekten Stellung nehmen.

Außerdem wird die Kommission den Parteien, die bei der Kontaktaufnahme einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen, eine Anhörung gewähren, sofern sie von dem Ergebnis des Verfahrens grundlegend betroffen sind.

Diese Bekanntmachung wird gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung veröffentlicht.

8. FRIST

Alle diese Angelegenheit betreffenden Informationen und alle Anträge auf Anhörung müssen innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Kommission unter der folgenden Anschrift eingehen:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Herr Ignacio Garcia Bercero, GD Handel D/3
CHAR 9/74
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 299 32 64

Bekanntmachung über die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Siliciumcarbid mit Ursprung in der Ukraine

(2004/C 3/03)

Die Kommission erhielt einen Antrag auf eine teilweise Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 des Rates ⁽²⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt).

1. ÜBERPRÜFUNGSANTRAG

Der Antrag wurde von Zaporozhsky Abrasivny Combinat (nachstehend „Antragsteller“ genannt), einem ausführenden Hersteller in der Ukraine, gestellt.

Der Antrag beschränkt sich auf den den Antragsteller betreffenden Teil der Dumpinguntersuchung.

2. WARE

Die Überprüfung betrifft Siliciumcarbid mit Ursprung in der Ukraine (nachstehend „betroffene Ware“ genannt), das derzeit dem KN-Code 2849 20 00 zugewiesen wird. Der KN-Code wird nur informationshalber angegeben.

3. GELTENDE MAßNAHMEN

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um den mit der Verordnung (EG) Nr. 1100/2000 ⁽³⁾ des Rates auf Einfuhren von Siliciumcarbid mit Ursprung in der Ukraine eingeführten endgültigen Antidumpingzoll.

4. GRÜNDE FÜR DIE ÜBERPRÜFUNG

Der Antrag auf eine teilweise Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung stützt sich auf vom Antragsteller übermittelte Anscheinsbeweise, denen zufolge sich die Umstände, auf deren Grundlage die Maßnahmen eingeführt wurden, dauerhaft verändert haben.

Der Antragsteller behauptet unter anderem, dass sich die Umstände im Hinblick auf den Marktwirtschaftsstatus wesentlich verändert haben. Ferner hat der Antragsteller Beweise dafür vorgelegt, dass die Dumpingspanne bei einem Vergleich des auf der Grundlage seiner eigenen Kosten bzw. Inlandspreise ermittelten Normalwerts und seiner Ausfuhrpreise auf einem mit der EU vergleichbaren Drittlandsmarkt deutlich niedriger ausfällt als im Rahmen der derzeit geltenden Maßnahme. Daher sei eine Aufrechterhaltung der Maßnahmen in ihrer jetzigen Höhe, die sich auf die vorher ermittelte Dumpingspanne stützen, zum Ausgleich des Dumpings nicht länger erforderlich.

5. VERFAHREN FÜR DIE DUMPINGERMITTLUNG

Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung zu rechtfertigen, und leitet gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundver-

ordnung eine Überprüfung ein, die sich auf den den Antragsteller betreffenden Teil der Dumpinguntersuchung beschränkt.

Im Rahmen dieser Untersuchung wird geprüft, ob die geltenden Maßnahmen für den einzigen Antragsteller aufrechterhalten, aufgehoben oder geändert werden müssen.

a) Fragebogen

Um die von ihr für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen, wird die Kommission dem Antragsteller und den Behörden des betroffenen Ausfuhrlandes Fragebogen übermitteln. Diese Angaben müssen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

b) Einholung von Informationen und Anhörungen

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise darzulegen und gegebenenfalls auch andere Informationen als die Antworten auf den Fragebogen zu übermitteln. Diese Angaben müssen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer i) gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

Die Kommission kann die interessierten Parteien außerdem hören, sofern die Parteien dies beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Entsprechende Anträge sind innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer ii) gesetzten Frist zu stellen.

c) Marktwirtschaftsstatus

Wenn der Antragsteller ausreichende Beweise dafür vorlegt, dass er unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig ist, d. h. die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundverordnung erfüllt, wird der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung ermittelt. Zu diesem Zweck muss er innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe c) gesetzten Frist einen ordnungsgemäß begründeten Antrag stellen. Die Kommission wird dem Antragsteller sowie den Behörden in der Ukraine ein Antragsformular übermitteln.

d) Wahl des Marktwirtschaftslandes

Falls dem Antragsteller der Marktwirtschaftsstatus nicht zuerkannt wird, wird ein angemessenes Land mit Marktwirtschaft für die Ermittlung des Normalwerts für die Ukraine herangezogen. Die Kommission beabsichtigt, wie in der vorherigen Untersuchung Brasilien für diesen Zweck heranzuziehen. Die interessierten Parteien werden aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) genannten besonderen Frist zur Angemessenheit dieses Landes Stellung zu nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 125 vom 26.5.2000, S. 3.

6. FRISTEN

a) Allgemeine Fristen

- i) Kontaktaufnahme und Übermittlung der Antworten und sonstigen Informationen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle interessierten Parteien innerhalb von 40 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Antworten auf den Fragebogen und sonstige Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der vorgenannten Frist meldet.

- ii) Anhörungen

Innerhalb der vorgenannten Frist von 40 Tagen können alle interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

b) Besondere Frist für die Wahl des Marktwirtschaftslandes

Die von der Untersuchung betroffenen Parteien möchten möglicherweise dazu Stellung nehmen, ob die beabsichtigte Wahl Brasiliens als Marktwirtschaftsland zur Ermittlung des Normalwertes für die Ukraine angemessen ist (vgl. Nummer 5.1 Buchstabe d)). Solche Stellungnahmen müssen innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

c) Besondere Frist für die Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus

Die unter Nummer 5.1 Buchstabe c) genannten ordnungsgemäß begründeten Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus müssen innerhalb von 21 Tagen nach der Ver-

öffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

7. SCHRIFTLICHE STELLUNGNAHMEN, ANTWORTEN AUF DIE FRAGEBOGEN UND SCHRIFTWECHSEL

Alle Stellungnahmen und Anträge der interessierten Parteien sind schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telexnummer der interessierten Partei einzureichen.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion B
Büro: J-79 5/16
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 295 65 05
Telex COMEU B 21877

8. NICHT-MITARBEIT

Verweigert eine betroffene Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine betroffene Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und es können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden. Arbeitet eine betroffene Partei nicht oder nur zum Teil mit und werden die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei weniger günstig ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.